

Emissionshandel

Der Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandel, der nunmehr den Titel „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft“¹ (Gesetzesbeschuß, BR-Drucks. 198/04 vom 12.3.2004) trägt, sorgte für politischen Sprengstoff zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium. Er ist in Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Umweltausschusses (BT-Drucks. 15/2681 vom 10.3.2004, Bericht des Ausschusses BT-Drucks. 15/2693 vom 11. März 2004) am 12.3.2004 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Nunmehr wird um den sogenannten nationalen Allokationsplan für die Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode gerungen. Dieser ist für den Berufsstand nur von mittelbarer Bedeutung.

Der nationale Gesetzgeber ist dazu aufgefordert, die Vorgaben der Richtlinie so umzusetzen, daß das gemeinschaftsweite Emissionshandelssystem zum 1.1.2005 in Deutschland funktionsfähig ist. Das Gesetz zum Treibhausgas-Emissionshandel wird dem Berufsstand zwei neue Prüfungsaufgaben im Wettbewerb mit den Umweltgutachtern und sonstigen gem. § 36 GewO zur Prüfung von Emissionsberichten öffentlich als Sachverständige Bestellten eröffnen.

Eine Prüfung umfaßt die Berichte zu den Emissionen (Artikel 1, § 5 Absatz 3 TEHG-E).

Der Emissionsbericht der Verantwortlichen ist ab dem ersten Januar 2005 vor seiner Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen sachverständigen Stelle nach den Maßgaben des Anhangs 3 zu diesem Gesetz zu prüfen. Eine Bekanntgabe als sachverständige Stelle erfolgt auf Antrag, sofern der Antragsteller unbeschadet weiterer Anforderungen, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung festlegen kann (Art. 1, § 5 Abs. 3 Satz 4 TEHG-E), die Anforderungen nach dem Anhang 4 zu diesem Gesetz erfüllt. Die näheren Anforderungen sind dem o.g. Gesetzesbeschuß zu entnehmen.

Ohne weitere Prüfung sind auf Antrag gebührenfrei als sachverständige Stelle bekannt zu machen:

1. unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz, die für ihren jeweiligen Zulassungsbereich zur Prüfung von Erklärungen nach Absatz 1 berechtigt sind, und
2. Personen, die entsprechend den Vorgaben des Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Prüfung von Emissionsberichten öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind.

¹ ehemals hieß der Entwurf: Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz- TEHG). Das TEHG befindet sich nunmehr in Art. 1 des Entwurfs.

Die Emissionsberichte sind derzeit auf die CO₂-Ausstöße der betreffenden Industrieunternehmen begrenzt, werden mittelfristig aber aufgrund des Kyoto-Protokolls die weiteren dort angegebenen Treibhausgase umfassen. Deshalb ist diese Prüfung vor allem zukünftig stark ingenieurlastig und dürfte sich nur an spezialisierte Berufsangehörige richten. Derartige Aufträge beinhalten auch ein großes Haftungsrisiko, da die Haftung nicht entsprechend § 323 HGB begrenzt ist.

Die weitere Prüfungsaufgabe ist in Artikel 1, § 10 Abs. 1 TEHG-E (Zuteilungsverfahren) geregelt. Hier geht es um die Prüfung des Antrags im Rahmen des Zuteilungsverfahrens. Die Angaben im Zuteilungsantrag müssen von einer von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen sachverständigen Stelle verifiziert worden sein. Auch diese Aufgabe richtet sich wiederum an Berufsangehörige mit einer vertiefenden Spezialisierung in diesem Bereich aus den bereits oben zur Aufgabe im Rahmen von § 5 TEHG-E dargelegten Gründen. Zudem ist hier von Bedeutung, dass es für die emittierenden Unternehmen bei der Zuteilung der Berechtigungen um hohe Geldsummen gehen dürfte.

Ohne weitere inhaltliche Prüfung der Befähigung werden auf Antrag wiederum

1. unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die eine entsprechende Zulassung nach dem Umweltauditgesetz inne haben, und
2. Personen, die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechend öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind, gebührenfrei bekannt gemacht.

Die Zuteilungsanträge sind für die erste Zuteilungsperiode bis zum 15.8.2004, die Zuteilungsanträge für jede weitere Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches den Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht, zu stellen. Nach Art. 1, § 10 Abs. 5 TEHG-E kann die Bundesregierung auch hier die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens, die Kriterien der Verifizierung von Zuteilungsanträgen und auch die Voraussetzung und das Verfahren der Bekanntgabe von Sachverständigen durch die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung regeln.

Schwierigkeiten für eine rechtzeitige Bekanntmachung als sachverständige Stelle dürfte für die Prüfung der diesjährigen Zuteilungsanträge, die bis zum 15. August 2004 geprüft eingereicht werden müssen, bestehen. Eine Bestellung über § 36 Abs. 1 GewO erscheint schwierig rechtzeitig erreichbar. Für die Bekanntmachung als sachverständige Stelle kann nur eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt angeraten werden.

Dem vorgenannten Gesetzesbeschluss sind im Anhang 2 die Anforderungen an die Abgabe von Emissionsberichten nach § 5 TEHG-E, im Anhang 3 die Kriterien für die Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 TEHG-E und im Anhang 4 die Kriterien für Sachverständige nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TEHG-E zu entnehmen.